



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 30. März 2022

Änderung der Covid-19-Kulturverordnung

Sehr geehrte Frau Bachmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Covid-19-Kulturverordnung erneut Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit der Städtekonferenz Kultur (SKK). Konsultiert wurde aufgrund der engen Fristen der Vorstand der SKK.

Es liegt uns daran, einleitend einen Dank für die wichtige geleistete Unterstützungsarbeit für den Kulturbereich auszusprechen. Wir betonen, dass wir im Grundsatz mit den zur Konsultation vorgelegten Anpassungen der Kulturverordnung einverstanden sind und die Verlängerungen der Massnahmen begrüssen, ja gar als unerlässlich erachten, um eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern. In dieser Sorge halten wir daran fest, dass eine Verlängerung der Ausfallentschädigung bis Ende 2022 für den Kulturbereich zielführend wäre.

Kommentare zum Verordnungstext

Artikel 2, Buchstabe g

Es ist nachvollziehbar und angemessen, sekundäre Massnahmen wie zum Beispiel die Maskenpflicht nicht als solche zu erachten, die zu grösseren finanziellen Ausfällen führt. In den Erläuterungen des Verordnungstexts wird deshalb auch der Begriff der Eingriffsintensität eingeführt und der Verordnungstext definiert den Begriff der staatlichen Massnahmen, die verordnet sein müssen, um Ausfallentschädigungen geltend machen zu können. Diese als abschliessend geltend gemachte Aufzählung lässt allerdings weitere Massnahmen ausser Acht, die ebenfalls zu unvermeidlichen finanziellen Einbussen führen können. Es sind zum Beispiel die Folgenden:



- Isolations- oder Quarantänepflicht: Diese Zwangsabwesenheiten führen zu Absagen von Aufführungen (früher spielten die Kulturschaffenden auch, wenn sie krank waren), Dreharbeiten, zu bezahlten Vertretungen usw.
- Zugangsbeschränkungen an den Grenzen, die vom Bund auferlegt werden: Dies führt zu Absagen von Aufführungen ausländischer Künstlerinnen und Künstlern.
- Unterteilung des Publikums in begrenzte Bereiche: Hier stellt sich die Frage, inwiefern dies der allfällig auferlegten Massnahme "Kapazitätsbeschränkungen" entspricht.
- Konsumations-Sitzplatzpflicht: Diese führt zu einem Verlust von Gastro-Einnahmen bei Aufführungen mit stehendem Publikum.
- Verbot von stehendem Publikum: Dies lässt bestimmte Aufführungen nicht zu, bedeutet Annullierungen oder reduziert die Zuschauerzahl und die Gastro-Einnahmen erheblich.
- Zugangsbeschränkungen an den Grenzen oder andere Massnahmen, die von anderen Ländern auferlegt werden: Dies führt auch zu Absagen von Auftritten (für Schweizer Künstlerinnen und Künstler auf Tournee). Bislang wurde dies bei den Entschädigungen für finanzielle Verluste berücksichtigt.

Wir sprechen uns daher für die folgende Änderung im Verordnungstext aus:

Art. 2 Bst. G

staatliche Massnahmen: Zertifikatspflicht, **Isolations- und Quarantänepflicht, Einreiseverbot, Sitzplatzpflicht**, Abstandspflicht, Kapazitätsbeschränkungen, Veranstaltungsverbote oder Betriebsschliessungen auf Anordnung der Behörden des Bundes oder der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

In dieser Überlegung wäre in den Erläuterungen zur Verordnung folgender Satz anzupassen:

Nicht jede Massnahme zur Bekämpfung von Covid-19 rechtfertigt eine staatliche Kompensation. Die Massnahme muss vielmehr eine gewisse Eingriffsintensität aufweisen. Die Aufzählung der relevanten Massnahmen in Buchstabe g ~~hat abschliessenden Charakter.~~ **schreibt fest, dass ein direkter Bezug zwischen den bezeichneten Massnahmen und einer finanziellen Einbusse klar ersichtlich sein muss.**

Artikel 4, Absatz 5:

Die französische Formulierung «Les indemnités ... sont versées jusqu'à fin juin 2022» entspricht nicht der Deutschen. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Art. 4, al. 5

Les indemnités pour pertes financières des entreprises culturelles et des acteurs culturels sont ~~versées~~ **attribuées** jusqu'à la fin juin 2022, sous réserve de la réintroduction de mesures de l'État au sens de l'art. 2, let. g. Il en va de même des indemnités destinées aux associations culturelles d'amateurs.



Artikel 6, Absatz 1:

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung des Artikels 4, Absatz 5 begrüßen wir die Beibehaltung der Buchstaben C und D und damit den Umstand, dass bei einer allfälligen Wiedereinführung von staatlich verordneten Massnahmen die Verordnung automatisch Anwendung findet.

Abschliessender Kommentar

Wir begrüßen nachdrücklich die Fortsetzung der sich bewährten Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich, wie auch die formalen Anpassungen mit Blick auf die Beiträge an die Transformationsprojekte. Diese sind wichtig für den Kulturbereich, der sich teilweise neu aufstellen muss. Wir begrüßen ebenfalls die Fortsetzung der Nothilfe bis Ende 2022, die die vulnerabelste Gruppe der Kulturschaffenden gezielt unterstützt. Auch die Verlängerung der Schutzschirm-Verordnung ist mit Blick auf die Planungssicherheit bei Grossveranstaltungen zu begrüßen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktor

Martin Flügel

Städtekonferenz Kultur

Co-Präsidentin

Franziska Burkhardt
Kulturbeauftragte
Stadt Bern

Co-Präsident

Michael Kinzer
Chef du Service
Ville de Lausanne

Kopie Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)
Schweiz. Gemeindeverband (SGV)
Task Force Culture